



MB_05_V2_Vergabe

Merkblatt für Begünstigte zur Erfüllung der Auflage „Vergabe von Aufträgen“ (vgl. Nr. 3 ANBest-EFRE)

(Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 – 101 GWB sind, gelten teilweise zusätzliche Bestimmungen, die nicht Gegenstand des Merkblattes sind. Sie können sich informieren bei der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben, zu finden unter <http://www.wirtschaft.bremen.de>; die Informationen gelten nicht nur für Bauvergaben, z.B. hinsichtlich der Registerabfragen)

Als Begünstigter sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind Grundsätze wie Wettbewerb und Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (i.d.R. auf Basis von drei Angeboten) zu berücksichtigen. Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein faires Verfahren durchgeführt wird und das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis im Zusammenhang vorher festgelegter Auswahlkriterien) den Zuschlag erhält. Die Verpflichtungen ergeben sich für Sie, sofern Sie nicht ohnehin öffentlicher Auftraggeber sind, aus entsprechenden Verweisen im Zuwendungsbescheid bzw. dessen Nebenbestimmungen (z.B. ANBest-P/ ANBest-EFRE).

Danach sind bei der Vergabe von Leistungen folgende Vorgaben zu beachten:

Der Gesamtbetrag der Zuwendung liegt bei max. 50.000,- €¹: Sie haben Aufträge unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (i.d.R. drei **Vergleichsangebote**) zu vergeben. Sie können sich dafür ebenfalls an den nachfolgenden Hinweisen orientieren. Achtung: diese Vereinfachung gilt nicht für **öffentliche Auftraggeber²**.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt mehr als 50.000,- €³ oder Sie sind öffentlicher Auftraggeber⁴: Sie haben Abschnitt 2 des BremTtVG anzuwenden:

¹ Vgl. Ziffer 3.3 ANBest-P / Ziffer 3.3 i. V. mit Ziffer 3.1 ANBest-EFRE

² Vgl. Ziffer 3.2 ANBest-P bzw. ANBest-EFRE

³ Vgl. Ziffer 3.1 ANBest-P / Ziffer 3.1 ANBest-EFRE

- 1) Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von **bis zu 500,- €** können ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Es ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten, eine Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht erforderlich⁵.
- 2) Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von **über 500,- € bis 49.999,- €** können im Wege einer **freihändigen Vergabe** vergeben werden. Hierzu sind formlos mindestens drei nachvollziehbare Angebote zu der Leistung einzuholen⁶.
- 3) Dienstleistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert **ab 50.000,- €** Für diese Leistungen ist zunächst eine Einordnung in die vergaberechtlichen Leistungskategorien notwendig (Bau-, Liefer-, Dienstleistungs- und freiberufliche⁷ Aufträge).
 - Für Aufträge in der Kategorie **Bauleistung** ist die Vergabe nach VOB/A durchzuführen, sie kann jedoch ohne weitere Begründung im Wege einer beschränkten Ausschreibung erfolgen.
 - Ab einem Auftragswert von 500.000,- € sind uneingeschränkt die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden⁸.
 - Für Aufträge in der Kategorie **Liefer-/Dienstleistungen** ist die Vergabe nach VOL/A durchzuführen, sie kann jedoch ohne weitere Begründung im Wege einer beschränkten Ausschreibung erfolgen.
 - Ab einem Auftragswert von 100.000,- € sind uneingeschränkt die Bestimmungen der VOL/A anzuwenden⁹.
 - Für Aufträge in der Kategorie der **freiberuflichen Leistung** reicht in der Regel die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten aus. Ob es sich um eine freiberufliche Leistung im Sinne des Vergaberechts handelt, ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen und zu dokumentieren.
- 4) Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert ab Erreichen der **EU-Schwellenwerte** (das sind u.a. derzeit für Liefer-, Dienstleistungen inklusive der freiberuflichen Leistungen ab 209.000,- € Netto-Auftragswert und für Bauaufträge ab

⁴ Als öff. Auftraggeber sind die weiteren Abschnitte des BremTiVG (insb. Mindestlohn/Tariftreue) sowie weitere Vorschriften wie z.B. Korruptionsregistergesetz, Kernarbeitsverordnung (ILO Mindeststandard) relevant und zu beachten.

⁵ Vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A /1. Abschnitt

⁶ Vgl. § 5 BremTiVG

⁷ Das sind im Sinne des Vergaberechts Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

⁸ Vgl. § 6 BremTiVG

⁹ Vgl. § 7 BremTiVG

5.225.000,- € Netto-Auftragswert) müssen unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften vergeben werden¹⁰.

Die Schätzung des Auftragswertes ist zu dokumentieren und muss jeweils aktuell, nachvollziehbar und nachrechenbar sein. Die Schätzung hat alle Komponenten des Auftrages zu berücksichtigen, wirtschaftlich zusammenhängende Aufträge sind zusammenzurechnen (z.B. Nebenleistungen, Nachfolgearbeiten usw.)¹¹.

Jede Vergabe (auch Direktkauf und freihändige Vergabe) ist zu dokumentieren:

- 1) Vergabevermerk - Muster für
 - a. Zuwendungen bis 50.000,- € (Achtung: gilt nicht für öffentliche Auftraggeber) sowie
 - b. Zuwendungen > 50.000,- € und Auftragswert der Beschaffung beträgt
 - max. 49.999,- € für VOL- und VOB-Leistungen (freihändige Vergabe)
 - max. 99.999,- € für VOL-Leistungen (beschränkte Ausschreibung)
 - max. 499.999,- € für VOB-Leistungen (beschränkte Ausschreibung)
 - max. 208.999,- € für VOF-Leistungen (Einholung von Vergleichsangeboten)

Für darüberhinausgehende Auftragsvergaben ist ein Vergabevermerk gemäß den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erstellen.

- 2) Belegliste ist ordnungsgemäß ausfüllen.
- 3) Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen sind aufzubewahren.
- 4) Es wird empfohlen die einzelnen Vergabeverfahren (alle) zu nummerieren und die dazugehörigen Unterlagen entsprechend abzulegen.

¹⁰ Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sowie Hinweise zu den bundesrechtlichen Vorschriften finden Sie z.B. unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>

¹¹ Die Schätzung des Auftragswertes richtet sich nach § 3 VgV